

Vertragsbedingungen der LG Industriebauservice GmbH für Verträge mit Subunternehmern

1. Geltungsbereich/Form/Allgemeines

(1) Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der LG Industriebauservice GmbH, Mendelstr. 4, 48488 Emsbüren (nachfolgend „Auftraggeber“), und unseren Subunternehmern (nachfolgend „Auftragnehmer“).

(2) Mit Verwendung der Bezeichnung „Lieferung“ im Nachfolgenden sind neben kaufvertraglichen und werklieferungsvertraglichen auch werkvertragliche Leistungen gemeint.

(3) Diese Vertragsbedingungen gelten in ihrer jeweils neusten Fassung für den Auftragnehmer auch für alle weiteren Folgeaufträge, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss, ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand

Wir übertragen dem Auftragnehmer die fachgerechte Erstellung der in der/den Bestellung/en genannten Leistungen.

3. Vergütung

(1) Der Gesamtpreis in der Bestellung ist der Angebotspreis inkl. des vereinbarten Nachlasses. Dieser ist in der Bestellung separat mit angeführt und bei Rechnungsstellung vom Auftragnehmer abzuziehen. Die Umsatzsteuer ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13b UStG vom Auftraggeber zu zahlen.

(2) Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich in Anlehnung an die geprüfte Angebotssumme nach Ziffer 2 (= Nettoauftragssumme) nach den ausgeführten Mengen auf der Grundlage der vereinbarten Einzelpreise gemäß der Bestellung.

(3) Ist in der Bestellung ausdrücklich bei vereinzelter Positionen vermerkt, dass ein Pauschalpreis vereinbart wurde, bleibt die Vergütung unverändert. Dies gilt auch bei Mehr- oder Mindermengen, die sich in der Ausführung ohne Fremdeingriffe ergeben.

(4) Die Regelungen der §§ 650b, 650c BGB (Änderung des Vertrags aufgrund Anordnungsrecht des Auftraggebers/Vergütungsanpassung bei Anordnungen) bleiben unberührt.

(5) Die Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Spätere Materialpreiserhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen führen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

4. Ausführungsfristen

(1) Sind in der Bestellung Ausführungsfristen angegeben, sind diese Vertragsbestandteil und einzuhalten.

(2) Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 5 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

(3) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.

5. Gewährleistung/Abnahme

(1) Die Abnahme der Leistungen hat förmlich zu erfolgen.

(2) Eine Mängelbeseitigung ist, soweit nicht anderes vereinbart, innerhalb von 12 Werktagen nach Abnahme abzuschließen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung der Mängelbeseitigung dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Leistungen sind sodann erneut durch den Auftraggeber abzunehmen.

6. Rechnungstellung

(1) Die Rechnungen sind, soweit der Auftraggeber nach § 13b UStG Umsatzsteuerschuldner ist, als Nettorechnung zu stellen.

(2) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das in der Bestellung aufgeführte Skonto, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt.

7. Rechtliche Verpflichtungen

(1) Der Auftragnehmer versichert, dass er einen bei seiner Berufsgenossenschaft gemeldeten Betrieb führt, ausreichend haftpflichtversichert ist und alle zur Ausführung der beauftragten Gewerke erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen besitzt, sowie dass er bis zum Tage des Vertragsabschlusses seinen Steuer- und Beitragsverpflichtungen bei dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern und bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Dies ist durch Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamtes zu belegen. Der Auftraggeber ist unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls diese Bescheinigungen, Zulassungen oder Genehmigungen nicht mehr gültig sind. Der Auftragnehmer übernimmt ausdrücklich die volle Verantwortung für alle genannten Verpflichtungen und stellt den Auftraggeber von allen daraus eventuell resultierenden Folgen frei.

(2) Der Auftragnehmer garantiert, sich im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber stets gesetzeskonform zu verhalten, insbesondere die Verpflichtung

- aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften
- aus den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts

- der aktuell gültigen Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)

vollständig und fristgerecht einzuhalten und auch gegebenenfalls eingesetzte Nachunternehmer auf die Einhaltung zu verpflichten.

(3) Verstöße des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Schwarzarbeitsgesetzes oder anderer Vorschriften gegen illegale Beschäftigung oder das MiLoG berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen außerordentlichen Kündigung; das gleiche gilt bei Vorliegen eines objektiv begründeten Verdachts der Ermittlungsbehörden auf solche Verstöße. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich, der Auftraggeber ist zu einer Überwachung des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer nicht verpflichtet.

(4) Die Einhaltung der genannten Verpflichtung hat der Auftragnehmer jederzeit auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen und erforderlichenfalls seine Nachunternehmer in gleicher Weise zu verpflichten.

8. Sonstige Verpflichtungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einzelnen Liefer- und Montagetermine vorab rechtzeitig bei dem jeweiligen Bauherrn in Textform anzukündigen und mit diesem abzustimmen. Darüber ist der zuständige Disponent bzw. Bauleiter des Auftraggebers unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn vollständig und ordnungsgemäß in die jeweilige Funktionsweise des von ihm verbauten Bauteils einweisen. Die vorgenommene Einweisung hat sich der Auftragnehmer vom Bauherrn auf einem vom Auftraggeber gestellten Sichtabnahmeprotokolls unterzeichnen zu lassen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Auftraggeber auszuhändigen bzw. zu übermitteln. Die Sichtabnahme stellt keine rechtsgeschäftliche Abnahme durch den Auftraggeber dar.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Fertigstellung seines Gewerks diesbezüglich eine Abnahme mit dem Bauherrn durchzuführen und dem Auftraggeber eine Abschrift des Abnahmeprotokolls auszuhändigen oder zu übermitteln. Die Abnahme mit dem Bauherrn beinhaltet nicht die Abnahme durch den Auftraggeber.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle sauber zu halten, insbesondere durch Beseitigung seines Abfalls, Bauschutts etc. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den von ihm hinterlassenen Bauschutt, Abfall etc. auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

(5) Bei Montageleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Bilddokumentation über seine Arbeiten zu erstellen, welche insbesondere den Beginn, Verlauf und Endzustand seiner Arbeiten umfasst und je nach Baufortschritt dem Auftraggeber umgehend per E-Mail zu übersenden.

(6) Bei Verträgen, die lediglich die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ordnungsgemäße Auslieferung der Ware an den Bauherrn durch einen vom Bauherrn oder einen sonstigen Ansprechpartner gegengezeichneten Lieferschein dem Auftraggeber nachzuweisen durch Aushändigung einer Abschrift bzw. Übermittlung, vorzugsweise per E-Mail.

(7) Kommt der Auftragnehmer vorstehenden Verpflichtungen nicht nach steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB zu.

9. Schlussbestimmungen

(1) Falls zum Zeitpunkt der Beauftragung die Baugenehmigung noch nicht vorliegt, gilt die Beauftragung so lange als vorbehaltlich bis die Baugenehmigung erteilt wurde. Kommt es aufgrund der Nichterteilung der Baugenehmigung zur Stornierung des Auftrages, besteht keinerlei Anspruch auf Schadensersatzleistungen seitens des Auftragnehmers.

(2) Für den vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Emsbüren (Landgerichtsbezirk Osnabrück) vereinbart. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: September 2022